

Lernzieldifferenter Unterricht

Beitrag von „Caro07“ vom 9. Januar 2019 17:31

Hallo Krümelmama,

ohne entsprechende Tests würde ich so etwas nicht im Alleingang machen.

Das ist ein klassischer Fall für den MSD. Ich würde also den MSD einschalten, der dann entsprechende Tests macht und rät, wie man weiter vorgehen kann. Ich würde eher auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs abzielen. Das Kind kann nach Elternwillen in der Klasse verbleiben.

Ich habe/ hatte in meinen Kooperationsklassen immer Schüler, wo der MSD in den ersten beiden Schuljahren beobachtet und getestet hat - das sind ja die Kooperationsschüler. Aber kein einziger Schüler wurde lernzieldifferent unterrichtet (das hieße ja, dass er aus der Notengebung herausfällt), sondern eher zusätzlich gefördert, erhielt einen Förderplan, besuchte/besucht außerunterrichtlich Logo und Ergo oder wiederholte freiwillig das 1. Schuljahr.

Bei uns versucht man bei ganz schwachen Kindern zum Besuch einer Förderschule zu raten, damit sie in 3 Jahren das Versäumte aufholen können und evtl. zurückgeschult werden können, wenn es andere Schwierigkeiten sind.

Wenn ein Kind lernzieldifferent unterrichtet wird, hat das in Bayern weitreichende Konsequenzen.

Er erreicht z.B. keine Klassenziele, wenn der Stoff nicht aufgeholt wird. Außerdem ist das lernzieldifferente Unterrichten dazu gedacht, dass ein Kind vom Notendruck befreit wird und es Zeit hat, das Versäumte nachzuholen. Das wäre im 1. Schuljahr noch nicht der Fall.

An deiner Stelle würde ich also sehr bald den MSD einschalten und mir andere schulexterne Beratungen holen, z.B. den Schulpsychologen - natürlich alle mit Einverständniserklärung der Eltern.

Aus der Grundschulordnung verschiedene Paragraphen:

¹Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Grundschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. ²Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. ³Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. ⁴Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. ⁵Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

(5) Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei

denen von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen.

(1) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an ein Förderzentrum in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, legt den hierfür maßgeblichen Sachverhalt dar, berichtet über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und gibt einen Überblick über die Schulleistungen und das Lernverhalten; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.

Zu den Lernentwicklungsgesprächen:

Bei uns gibt es keine Extrabögen für Schüler, die einen getesteten sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder sogar aus vielen Beurteilungen ganz herausfallen. Die Protokollbögen sind nicht amtlich, deswegen hat man da gewisse Freiheiten. Wir füllen das, was nicht zutrifft, nicht aus.

Manche Schulen haben ganz offene Bögen, andere wiederum ausdifferenzierte Ankreuzbögen. Beim letzteren kann man nicht immer alles ankreuzen. Es geht letztendlich nur um ein Protokoll.